

§ 22 QJF-G Schlussbestimmungen

QJF-G - Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Verweisungen

Sofern in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze und nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 23.12.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at